

Verfügung 13/2015

Aktenzeichen: II-1201.4.3
Verfasser/in: Herr Louis

Betreuung von Selbständigen im Fallmanagement

Hintergrund und Ziel

Das Jobcenter StädteRegion Aachen hat seit dem Jahr 2010 eine Spezialisierung im Bereich der Betreuung von Selbständigen. Dies betrifft vor allem den leistungsrechtlichen Bereich, aber auch, bei hauptberuflich Selbständigen, den Fallmanagement und Integrationsbereich.

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags (u.a. §2 SGBII „...alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen“) ist es Aufgabe des Fallmanagements selbständige Leistungsempfänger bzw. Existenzgründungswillige zu begleiten und einen Ausbau der Selbständigkeit und somit des zur Verfügung stehenden Einkommens zu erreichen.

Neben den Möglichkeiten zur Unterstützung der Selbständigkeit (§16b SGBII und §16c SGBII Leistungen) ist es andererseits Aufgabe Selbständigkeiten nach strengen wirtschaftlichen Kriterien zu prüfen um somit eine Wettbewerbsverzerrung möglichst auszuschließen.



Foto: Fotolia

Inhaltverzeichnis

Einleitung	Seite 1
Inhaltsverzeichnis	Seite 2
1. Allgemeine Betreuungskriterien	Seite 3
1.1. Festlegung der Zuständigkeiten	Seite 3
2. Betreuung von hauptberuflich Selbständigen	Seite 3
2.1. Zuständigkeit	Seite 3
2.2. Neukunden Zugangssteuerung	Seite 3
2.3. Hauptberuflich Selbständige als Neukunden	Seite 3
2.4. Kunden mit Aufnahme einer hauptberuflichen Selbständigkeit im Leistungsbezug	Seite 4
2.5. Existenzgründungswillige im Leistungsbezug	Seite 4
3. Betreuungsablauf in 616	Seite 5
3.1. Existenzgründer	Seite 5
3.2. Hauptberuflich Selbständige	Seite 6
3.2.1. Nichttragfähigkeit / Aufgabe der selbständigen Tätigkeit	Seite 6
3.3. Betreuungsdauer – Prozessschritte und Kriterien	Seite 8
3.4. BG Orientierung	Seite 10
3.5. Kundenkontaktdichte	Seite 10
4. Dokumentation	Seite 10
5. Zusammenarbeit mit der Einkommensermittlung	Seite 10
6. Betreuung von nebenberuflich Selbständigen	Seite 11
6.1. Zuständigkeit	Seite 11
7. Dokumentationen und Zusammenarbeit mit der Einkommensermittlung	Seite 11
8. Übergabemanagement im Fachsystem	Seite 12
Anlage 1) Übergabemanagement im Fachsystem	Seite 13
Anlage 2) Definition selbständige Tätigkeit	Seite 20
Anlage 3) Definition hauptberufliche selbständige Tätigkeit	Seite 22

1. Allgemeine Betreuungskriterien

1.1. Festlegung der Zuständigkeiten

Die Einkommensberechnung für Selbständige erfolgt im Jobcenter StädteRegion Aachen durch die Sachbearbeitung im Team 616. Hierbei ist es unerheblich ob es sich um eine haupt- oder nebenberufliche Selbständigkeit handelt. Unter welchen Kriterien eine ausgeübte Tätigkeit als abhängige oder selbständige Beschäftigung zu werten ist entnehmen Sie der beigefügten Definition von selbständigen Tätigkeiten. Die abschließende Bewertung einer möglichen selbständigen Tätigkeit obliegt Team 616.

siehe Anlage 2 – Definition selbständige Tätigkeit

Im Fallmanagement stellt sich die Situation anders dar. In der Betreuung durch die spezialisierten Fallmanager/innen im Team 616 befinden sich hauptberuflich Selbständige. Die Abgrenzung zwischen haupt- und nebenberuflicher Selbständigkeit definiert sich nach festgelegten Kriterien die hier angehängt sind. Die Beurteilung, ob eine ausgeübte selbständige Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich zu werten ist trifft 616.

siehe Anlage 3 – hauptberufliche selbständige Tätigkeit

2. Hauptberuflich Selbständige

2.1. Zuständigkeit

Wurde gemäß der o.g. Definition eine hauptberufliche Selbständigkeit festgestellt liegt die Zuständigkeit im Fallmanagement des Spezialteams 616. Dies betrifft folgende Fallgestaltungen:

- ✓ Personen mit einer laufenden selbständigen Tätigkeit im Leistungsbezug
- ✓ Personen bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Leistungsbezug

2.2. Hauptberuflich Selbständige als Neukunden

(Neu-)Kunden die bereits bei erfolgter Meldung eine hauptberufliche Selbständigkeit ausüben werden durch Team 616 betreut.

2.3. Neukunden – Zugangssteuerung

Kommunikation zwischen Eingangszonen und Team 616

Neuzugänge (BVL Termine) werden durch die Eingangszone am Tag der Meldung des Kunden per Mail an das Teampostfach 616 mitgeteilt.

Die Fallmanager/innen im Team 616 tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Mindeststandards.

2.4. Aufnahme einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit im Leistungsbezug

Kundinnen und Kunden, die während des Leistungsbezuges eine hauptberufliche Selbständigkeit aufnehmen werden durch die Fachkräfte vor Ort zur Gruppeninformation Selbständige des Teams 616 zugewiesen.

Die Fallmanagerinnen und Fallmanager im Team 616 entscheiden nach Rücksprache mit den Einkommensermittlern und Vorlage des Geschäftsplans über die Tragfähigkeit und Sinnhaftigkeit i.S.d. §2 SGBII einer selbständigen Tätigkeit. Die Entscheidung hierzu ist in der Kundenhistorie des Bewerbers zu dokumentieren. Sollte diese vorliegen übernimmt der/die Fallmanager/in 616 die Bewerberbetreuung. Die abgebende Integrationsfachkraft wird mit einer unterminierten Aufgabe informiert.

2.5. Existenzgründungswillige

Während einer Betreuungsphase ergibt sich bei einigen Kunden die selbständige Tätigkeit als Möglichkeit den Hilfebedarf zu verringern bzw. aufzuheben. Diese mögliche Alternative zur Stellensuche wird in solchen Fällen im Hilfeplan dokumentiert, da zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung durch das Team 616 der Kunde/die Kundin von den Pflichten der Stellensuche entbunden wird. Zu diesem Zeitpunkt entstehen dann i.d.R. einige Fragen, wie sich z.B. eine selbständige Tätigkeit auf den Leistungsbezug o.ä. auswirken wird. Zur allgemeinen Information zu diesen leistungsrechtlichen Fragen und zur Abklärung des Geschäftsplans bietet das Team 616 eine Gruppenveranstaltung (regelmäßig wiederkehrend) an. Diese Gruppenveranstaltungen stehen als Angebot allen Fallmanagern und Vermittlern im Jobcenter StädteRegion Aachen zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um eine Informationsveranstaltung für Selbständige im Bereich des Sozialgesetzbuchs II, **nicht** um eine Existenzgründungsberatung.

Die Fallmanagerinnen und Fallmanager im Team 616 entscheiden nach Rücksprache mit den Einkommensermittlern und Vorlage des Geschäftsplans über die Tragfähigkeit und Sinnhaftigkeit i.S.d. §2 SGBII einer selbständigen Tätigkeit. Die Entscheidung ist in der Kundenhistorie des Bewerbers zu begründen und zu dokumentieren. Sollte die Tragfähigkeit und Sinnhaftigkeit vorliegen übernimmt der/die Fallmanager/in 616 die Bewerberbetreuung. Die abgebende Integrationsfachkraft wird mit einer unterminierten Aufgabe informiert.

3. Betreuungsablauf im Team 616

3.1. Existenzgründer

Nach Teilnahme an der Gruppeninformation für Selbständige und Existenzgründer/innen und erfolgter Aufnahme in die Betreuung durch das Team 616 stellt sich der Betreuungsablauf wie u.g. dar. Ob eine Aufnahme in die Betreuung durch das Team 616 erfolgt obliegt der Entscheidung der Fallmanager/innen im Team 616. Die Entscheidung ist objektiv in der VerBIS Kundenhistorie zu begründen.

Existenzgründungsgespräch

- Platzierung des Existenzgründungsgedankens im Hinblick auf Chancen und Risiken unter Berücksichtigung der Existenzgründungsphasen. Aufzeigen der Anforderungen an eine Gründungsperson (Eigenständigkeit in der Vorbereitung, Familie und Umfeld, Motivation, Fachliche Kompetenz, Branchenspezifisches Wissen, Persönliche und soziale Kompetenz, Betriebswirtschaftliches und kaufmännisches Wissen). Betonung der Bedeutung einer sorgfältigen Planung und Risiko des Scheiterns.
- Erste Abklärung der grundsätzlichen persönlichen und fachlichen Eignung der Gründungsperson für eine Selbständigkeit (sog. Gründercheck)
- Ggf. Berufpsychologischer Service mit begutachtender Dienstleistung (Psychologische Begutachtung) zur Feststellung der intellektuellen und motivationalen Voraussetzungen, mit **Kompetenz-Dienstleistung** (K3, K4) zur Kompetenzfeststellung (Leistungsorientierung oder sozial-kommunikativen Kompetenzen) sowie mit beratender Dienstleistung für Kundinnen und Kunden (Psychologische Beratung) zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses. (jeweils Einwilligung erforderlich)
- Erste (prognostische) Abklärung der grundsätzlichen Tragfähigkeit der Geschäftsidee (sog. Unternehmenscheck)
- Hinweis auf Angebote zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit.
- Überblick über Prozesspartner geben: Benennung von Ansprechpartnern für eine Vorbereitung der Selbständigkeit, z. B. örtliche Kammern, Steuerberater, Unternehmensberater, Gründungsberatungszentren, Wirtschaftsförderung
- Überblickinformationen zu Arbeitsmarktgegebenheiten, Dienstleistungen der BA (z. B. Selbstinformationseinrichtungen, Fördermöglichkeiten und –grenzen, Anrechnung von Einkommen), freiwillige Arbeitslosenversicherung, Scheinselbständigkeit.

Detaillierten Businessplan erstellen

- Gründungsgespräch mit dem Ziel, die unternehmerische Kompetenz der Gründungsperson (als Ergebnis des Gründerchecks) und die Tragfähigkeit des Unternehmens (als Ergebnis des Unternehmenschecks) festzustellen. Dazu kann die Expertise Fachkundiger Stellen (Kammern, Gründungsberatungsstellen...) hinzugezogen werden.
- Abgleich von fixierten Aufträgen aus dem Erstgespräch

- Überprüfung des Businessplanes unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen an die Gründungsperson (siehe Erstgespräch)
- Ggf. **Angebot geeigneter Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik** (z. B. ESG, LES) prüfen. Auf weitere externe Beratungsangebote hinweisen
- Strukturierte und detaillierte Beschreibung der Geschäftsidee: Erstellen eines Businessplans durch die Kundin bzw. den Kunden.
- Dazu gehört das Unternehmenskonzept, die Produktbeschreibung, die Beschreibung der persönlichen Qualifikationen, die Unternehmensdaten, die Markt- und Konkurrenzanalyse, die Marketingstrategie, die Schilderung der Zukunftsaussichten, eine Rentabilitätsberechnung, einen Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan sowie eine Liquiditätsvorschau. **Ggf. Teilnahme an Existenzgründerseminar**

3.2. Hauptberuflich Selbständige

Ziel bei hauptberuflich Selbständigen in der Betreuung durch das Team 616 ist die bestehende Hilfebedürftigkeit durch eine fachlich zielgerichtete Begleitung zu minimieren bzw. komplett wegfallen zu lassen. Sollte dies, individuell, in einer angemessenen Zeit nicht möglich bzw. realistisch erscheinen ist der Hilfeplan anzupassen und auf ein anderes Ziel auszurichten.

Die Betreuungsmöglichkeiten durch das Fallmanagement stellen sich wie folgt dar:

- Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, in enger Zusammenarbeit mit der Leistungsabteilung - Abgrenzung zum Steuerrecht: Erhöhung anrechenbares Einkommen
- Analyse der Problemlage unter Einbeziehung der Geschäftsunterlagen, z. B. Arbeitsmarkt/Auftragslage, persönliche Handlungsbedarfe, Qualifikation
- Hinweis auf Unterstützungsmöglichkeiten durch z. B. Kammern, Gründungsberatungsstellen, kommunale Wirtschaftsförderung, Unternehmensberatung etc.
- Gespräch mit dem Ziel der **erneuten** Prüfung und ggf. Feststellung der Tragfähigkeit des Unternehmens und unternehmerischen Kompetenz des Selbständigen
- Unterstützung der Selbständigkeit durch Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen zum nachhaltigen Erhalt und Ausbau des Unternehmens bei positiver Prognose.

3.2.1. Bei Nichttragfähigkeit des Unternehmens Versuch der Einmündung in den 1. Arbeitsmarkt – Abgabe an beschäftigungsorientierten Bereich

- Bei der Tragfähigkeit einer selbständigen Tätigkeit sind alle Aspekte des Einzelfalles zu berücksichtigen. Neben der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Einkommensentwicklung sind dies auch mögliche Alternativen für den Kunden/ die Kundin (Wie sind die Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?; Würde eine sv-pflichtige Tätigkeit die Einkommenssituation verbessern?; soziale Gesichtspunkte?)

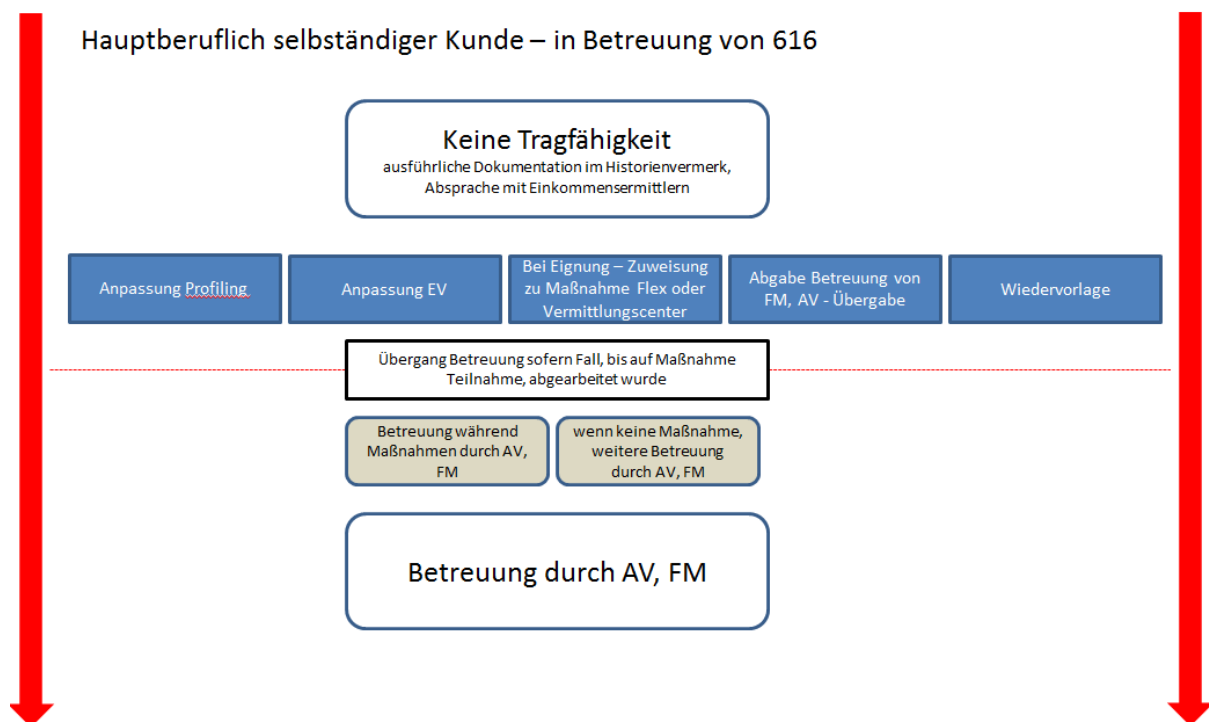
- Die Pflicht zur Aufgabe einer bestehenden Tätigkeit (Selbständigkeit/abhängige Beschäftigung) zugunsten einer anderen Tätigkeit, mit der die Hilfebedürftigkeit künftig beendet werden kann, ist gesetzlich verankert (Zumutbarkeit gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II, Fachliche Hinweise § 10 SGB II).
- Es ist im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen, wann begründete Anhaltspunkte vorliegen mit denen künftig die Hilfebedürftigkeit durch eine neue Tätigkeit beendet werden kann.
- Es ist jedoch nicht möglich, gegenüber dem eLb neben der zumutbaren Stellensuche ein weiteres Tun in Bezug auf seine Selbständigkeit (Aufgabe, Ruhendstellung, Umwandlung in Nebengewerbe) vorzugeben.
- Ggf. Hilfe bei der Abwicklung der Selbständigkeit.

Ablauf der Übergabe von 616 an Fallmanagement/ Arbeitsvermittlung

- Anpassung der Eingliederungsvereinbarung hinsichtlich des geänderten Profiling und der geänderten Handlungsbedarfe
- Anpassung des Profiling
- Je nach Eignung Zuweisung in Maßnahme Flex oder Vermittlungszentrum, oder Betreuung durch Fallmanagement (bFM, sFM) oder Arbeitsvermittlung
- Erstellung einer neuen Aufgabe (Wiedervorlage) für den neuen Hauptbetreuer

Die Betreuung durch das Team 616 endet sobald alle offenen Aufgaben abgearbeitet wurden. Die weitere Betreuung des Kunden / der Kundin obliegt, auch während einer eventuellen Maßnahme Teilnahme, dem aufnehmenden Team.

Vorgehensweise



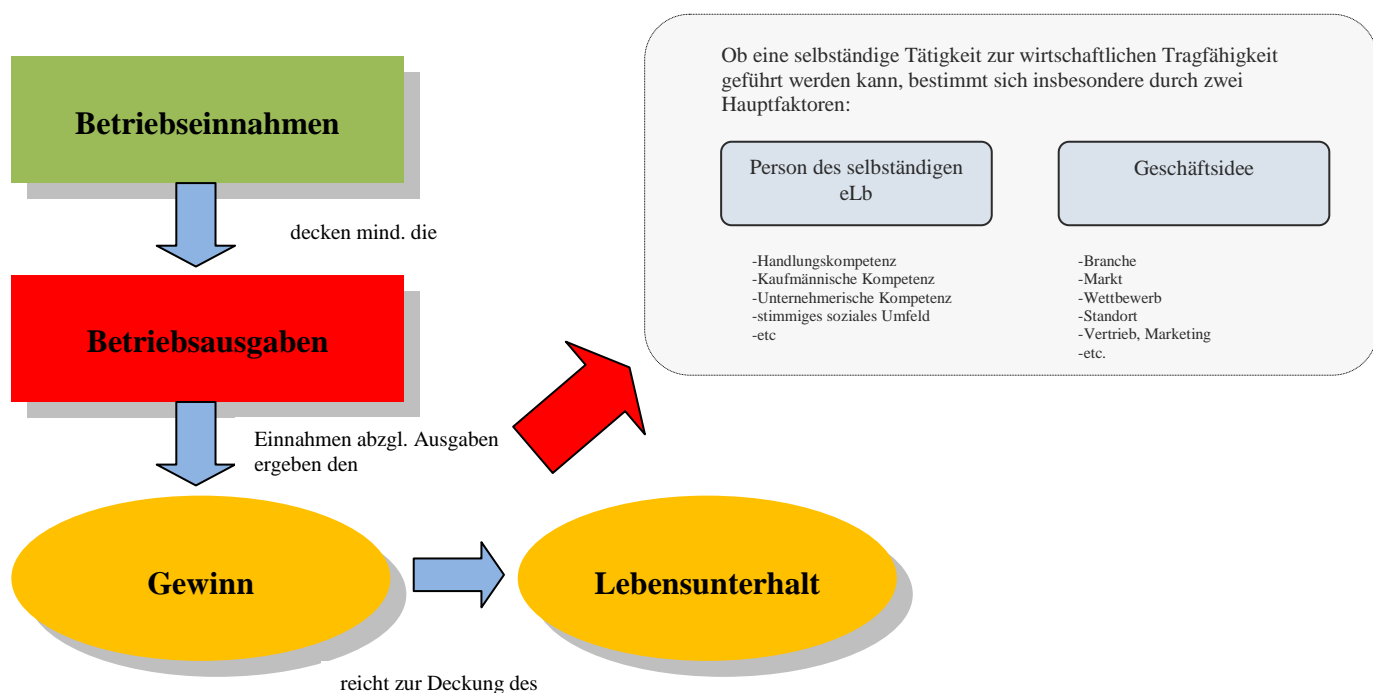
3.3. Betreuungsdauer – Prozessschritte und Kriterien

Bei der Betreuung von Existenzgründern und hauptberuflich Selbständigen spielen mehrere Faktoren eine zentrale Rolle.

Neben den Vorgaben des SGBII, Verringerung der Hilfebedürftigkeit, müssen auch im Einzelfall alternative Möglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und soziale Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Bei der Vorgabe „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ ist zu beachten, dass durch die Betreuung im Team 616 der Kunde von der Pflicht der Stellensuche entbunden wird.

Außerdem ist vor allem bei Förderungen von Selbständigen eine Abwägung zwischen den Hilfen des Einzelfalls und allgemeinem Wettbewerbsrecht durchzuführen.

Der Dreh- und Angelpunkt ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit:



Prozessschritte bei der Betreuung von hauptberuflich Selbständigen

Erstberatung, Kennenlernphase

(Dauer 3-6 Monate, mehrere Kontakte sinnvoll)

Warum liegt bei laufender Selbständigkeit eine Hilfebedürftigkeit vor? Analyse der Problemstellungen

Auswertung der Abrechnungsunterlagen in der Sachbearbeitung und Rückmeldung an das Fallmanagement – Prognoseentscheidung zur Sinnhaftigkeit und dauerhaften Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit.

Mögliche Aktivitäten

- Auswertung des Geschäftsplans
- Einschaltung K3/K4
- Sichtung der Rahmenbedingungen der BG
- Je nach Selbständigkeit Außendienstkontakt
- Bei Förderungen nach §16c SGBII ist auf die Wettbewerbsneutralität zu achten – Förderungen dürfen nicht dazu führen, dass Preisgestaltungen unwirtschaftlich gestaltet werden und somit wettbewerbsverzerrende Wirkung haben



6 Monate nach Betreuungsbeginn

Folgeberatung, Beobachtung der Einkommensentwicklung

(spätestens 6 Monate nach der Erstberatung und ersten Einschätzung)

Wie hat sich die Einkommenssituation entwickelt?

In der ersten Zeit der Selbständigkeit sollte zumindest eine positive Tendenz erkennbar sein. Sollte die Einkommenssituation rückläufig sein so sind die Gründe hierfür mit den Kunden zu erörtern und zu dokumentieren.

Die dauerhafte Tragfähigkeit kann nach sechs Monaten noch nicht abschließend beurteilt werden.

Mögliche Aktivitäten

- Rücksprache mit der Sachbearbeitung, eventuell Tandemberatung des Kunden
- Optimierungsmöglichkeiten der selbständigen Tätigkeit
- Bei negativem Verlauf – Dokumentation des Arbeitszeitaufwands des Kunden innerhalb der selbständigen Tätigkeit
- Je nach Selbständigkeit – „vor Ort Begehung“



12 Monate nach Betreuungsbeginn

Folgeberatung, Nachhaltigkeit der Einkommensentwicklung

(frühestens 12 Monate nach Beginn der selbständigen Tätigkeit)

Wurde im zurückliegenden Zeitraum eine positive Tendenz der Einkommensentwicklung aus der selbständigen Tätigkeit verzeichnet?

Wenn nein, gibt es objektiv nachvollziehbare Gründe die dies rechtfertigen?

Wenn keine Gründe vorliegen, Möglichkeit der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit thematisieren.

Mögliche Aktivitäten

- Ausbau der gewinnbringenden Ressourcen aus der selbständigen Tätigkeit durch eventuelle Fördermöglichkeiten (z.B. Internetwerbung, Flyer etc.)
- Sind die einschränkenden Gründe zu beheben? Möglichkeit einer Förderung nach §16b SGBII (Teilnahme an Maßnahme) prüfen.
- Einbeziehung der gesamten BG. Eventuell Tandemberatung mit beschäftigungsorientiertem oder sozialintegrativ orientierten Fallmanagement.
- Thematisierung von Alternativen – sv-pflichtige Stellensuche unter Abwägung der sozialen



24 bis maximal 36 Monate nach Betreuungsbeginn

Gesichtspunkte

- soziale Gründe: Alter, Qualifikation, gesundheitliche Situation
- Beendigung der Betreuung durch Team 616 und Rückgabe an sozialintegratives oder beschäftigungsorientiertes Fallmanagement

3.4. BG Orientierung

Im Team 616 wird nur die selbständige Person betreut. Gemäß §2 Abs. 1 SGBII

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.)

wird die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft als Kriterium zugrunde gelegt. Aufgrund der Regelung ist es notwendig, dass die Betreuer einer Bedarfsgemeinschaft im beschäftigungsorientierten Integrationsbereich und der/die spezialisierte Fallmanager/in im Team 616 individuell abgestimmt *gemeinsame Fallbesprechungen* durchführen und die Aktivitäten zu einer BG aufeinander abstimmen.

Ebenfalls möglich sind *Tandemberatungen* der gesamten Bedarfsgemeinschaften durch die beteiligten Fallmanager/innen/ Vermittler/innen.

3.5. Kontaktdichte

Die Kontaktdichte mit dem Kunden ist individuell zu gestalten, je nachdem welcher Betreuungsaufwand notwendig erscheint. Im Einzelfall ist zu entscheiden und darzulegen welche Kontaktdichte zur Erreichung des Ziels Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit und somit Wegfall des Hilfebedarfs notwendig erscheint. Dies ist durch die Führungskraft zu begleiten und zu prüfen.

4. Dokumentationen

Gemäß den Dokumentationsrichtlinien des 4-Phasenmodells sind die Beratungsinhalte und Integrationsschritte in Fachsystem VerBIS nachvollziehbar zu dokumentieren. Hier ist auf den individuellen Fall einzugehen, der Bezug zum durchgeführten Profiling und den festgestellten Handlungsbedarfen ist sowohl im Historienvermerk als auch in den Eingliederungsvereinbarungen herzustellen.

5. Zusammenarbeit mit der Einkommensermittlung

Neben dem integrativen Bereich ist im Bereich der Betreuung von Selbständigen stets der Bezug zum Hilfebedarf herzustellen, da bei einer Konzentration auf das Ziel

„Selbständigkeit“ der/die Kunde/Kundin von der Verpflichtung der Suche nach sozialversicherungspflichtigen Stellen entbunden wird.

Aus diesem Grunde ist ein enger Austausch mit den Einkommensermittlern im Team 616 zur Beurteilung der Einkommensentwicklung der selbständigen Tätigkeit zwingende Voraussetzung zur Planung weiterer Schritte.

Die Form der Zusammenarbeit ist im Einzelfall abzusprechen.

6. Nebenberuflich Selbständige

6.1. Zuständigkeit

Liegt eine nebenberufliche Selbständigkeit vor liegt die Zuständigkeit im Integrationsteam vor Ort.

Dies betrifft folgende Fallgestaltungen:

- ✓ Personen mit einer laufenden nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit im Leistungsbezug
- ✓ Personen bei Aufnahme einer nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit im Leistungsbezug

Eintritt einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit

Erlangt die Integrationsfachkraft vor Ort Kenntnis darüber, dass bei einer Kundin/ einem Kunden eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit vorliegt sind folgende Punkte zu prüfen:

- Liegen Gründe vor die den Erfolg der selbständigen Tätigkeit gefährden (z.B. Schulden- oder Insolvenzproblematiken etc.). Wenn ja, Begründung warum die selbständige Tätigkeit trotzdem als Ziel im Hilfeplan weiterverfolgt werden sollte (Historienvermerk)
- Anpassung des Profiling

Die Kundin / der Kunde ist zunächst zu einer Informationsveranstaltung für Selbständige des Teams 616 anzumelden.

Die Fallmanagerinnen und Fallmanager im Team 616 entscheiden nach Rücksprache mit den Einkommensermittlern und Vorlage des Geschäftsplans über die Tragfähigkeit und Sinnhaftigkeit i.S.d. §2 SGBII einer selbständigen Tätigkeit. Die Entscheidungsgrundlage ist in der Kundenhistorie des Bewerbers zu dokumentieren. Sollte diese vorliegen übernimmt der/die Fallmanager/in 616 die Bewerberbetreuung.

Die abgebende Integrationsfachkraft wird mit einer unterminierten Aufgabe informiert.

7. Dokumentationen und Zusammenarbeit mit der Einkommensermittlung

Hinsichtlich der Dokumentationspflicht gibt es keine Sonderregelungen hinsichtlich der nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit im integrativen Bereich.

Sollte die Kundin/ der Kunde für seine nebenberufliche selbständige Tätigkeit Investitionen planen so ist zu beachten, dass diese, sollte die Zustimmung der Integrationsfachkraft vorliegen, einkommensmindernd berücksichtigt werden können.

In solch einem Fall ist durch die Integrationsfachkraft vor Ort eine entsprechende Stellungnahme in der Kundenhistorie zu dokumentieren und der Einkommensermittlung im Team 616 als Ausdruck zuzusenden. Hilfestellend stehen die Fallmanager/innen des Teams 616 zur Verfügung.

Die Stellungnahme muss sich auf die Sinnhaftigkeit der Investition i.S.d. §2 SGBII beziehen. Ist nicht zu erwarten, dass durch die Investition die Umsätze und der Gewinn der nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit erhöht werden ist dies auch entsprechend zu dokumentieren. In einem solchen Fall wird die Investition nicht gewinnmindernd berücksichtigt.

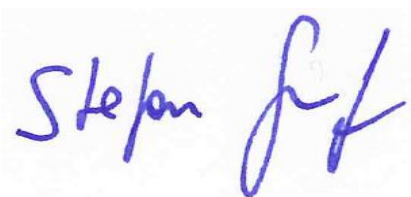
8. Übergabemanagement

Ein reibungsloses und definiertes Übergabemanagement ist eine Grundvoraussetzung für eine „Hand in Hand“ gehende Integrationsarbeit.

Dies betrifft beide Richtungen. Welche Anforderungen an das Übergabemanagement im Fachsystem VerBIS gestellt werden entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

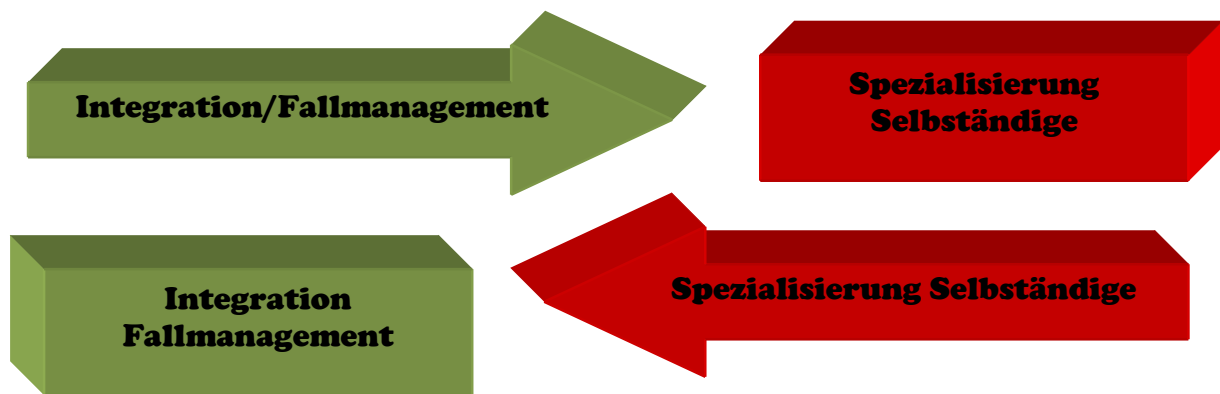
Die Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aachen, 14.01.2016



Stefan Graaf
Geschäftsführer

Anlage 1) Übergabemanagement im Fachsystem VerBIS



Fallgestaltung 1)

Übergabe Integration/Fallmanagement an Spezialisierung Selbständige

Im Kundengespräch stellen Sie als Arbeitsvermittler/in / Fallmanager/in fest, dass sie Ihre Integrationsbemühungen auf die mögliche vorhanden/geplante hauptberufliche selbständige Tätigkeit konzentrieren wollen.



1) Prüfung Kundendaten

Daten zum Bewerber
» **Kundendaten**

- Prüfung Status Arbeitslosigkeit
- Prüfung Aktualität „Kinder unter 15 Jahren“
- Prüfung Eintragungen im Feld „Bearbeitungsvermerk“ hinsichtlich Aktualität und Beachtung des Sozialdatenschutzes
- Prüfung interne Kundenkennung hinsichtlich Aktualität

2) Prüfung Stammdaten

Daten zum Bewerber

- » Kundendaten
- » **Stammdaten**

- Prüfung Statistik (Zuordnung Jobcenter, Dienststelle)
- Prüfung persönliche Informationen (u.a. Familienstand, Adresse) – Verzweigung nach STEP
- Prüfung Aktualität des Einreisestatus (bei Nichtdeutschen)

3) Prüfung Lebenslauf

Daten zum Bewerber

- » Kundendaten
- » Stammdaten
- » **Lebenslauf**

- Prüfung des Lebenslauf auf Vollständigkeit (Eintragungen letzte sieben Jahre, zusätzlich Angaben zur Schul- und Berufsausbildung)
- Prüfung auf migrierte Datensätze und Umstellung dieser Datensätze
- Prüfung auf Beachtung des Sozialdatenschutzes

4) Prüfung Fähigkeiten

Daten zum Bewerber

- » Kundendaten
- » Stammdaten
- » Lebenslauf
- » **Fähigkeiten**

- Prüfung auf Aktualität und Vollständigkeit der Eintragungen

4) Prüfung Bewerberbetreuung

Daten zum Bewerber

- » Kundendaten
- » Stammdaten
- » Lebenslauf
- » Fähigkeiten
- » **Bewerberbetreuung**

- eventuelle Nebenbetreuer löschen
- Betreuerumstellung auf 616 erfolgt erst im Team 616 nach Teilnahme an der Gruppeninformation

5) Prüfung Eingliederungsvereinbarung

Integrationsbegleitung

- » Profiling / Ziel / Strategie
- » Online-Zusammenarbeit
- » Eingliederungsvereinbarung

- Liegt eine mindestens noch 4 Wochen gültige Eingliederungsvereinbarung vor?
- Sind die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung auf den Hilfeplan abgestimmt?

6) Aufgaben zum Bewerber

Termine & Dokumentation

- » Termine
- » Aufgaben zum Bewerber
- » Kundenhistorie

- Wurden überfällige Aufgaben bearbeitet und anschließend gelöscht?
- Wurde eine unterminierte Aufgabe an den Betreuer in Team 616 gelegt?

7) Stellengesuch

Vermittlung

- » Stellengesuche

- Liegt ein aktuelles und betreutes Stellengesuch vor?
- Ist das Stellengesuch vollständig?
- Ist der Veröffentlichungsstatus schlüssig?
- Ist in den Textfeldern der Sozialdatenschutz beachtet?

8) Profiling

Hinsichtlich der Übergabe des Datensatzes an Team 616 ist von Ihnen mit dem Kunden zusammen die Integrationsstrategie „Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“ als zielführend i.S.d. §2 SGBII ausgewählt worden.

Integrationsbegleitung

- » Profiling / Ziel / Strategie
- » Eingliederungsvereinbarung
- » Einschaltungen FD / Dritte

- Wurde diese Handlungsstrategie im Profiling ausgewählt?
- Wurden bestehenden Handlungsbedarfe und die daraus resultierenden Handlungsstrategien aktualisiert bzw. abgeschlossen und anhand des neuen Integrationsziels ausgerichtet?
- Liegt eine Schuldenproblematik oder eine Insolvenz vor besteht i.d.R. keine Möglichkeit einer Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. Begründung notwendig warum die Selbständigkeit trotzdem als Integrationsziel ausgewählt wurde.

9) Prüfung des Historienvermerks

Termine & Dokumentation

- » Termine
- » Aufgaben zum Bewerber
- » **Kundenhistorie**

- Ist dokumentiert um welche Art der Selbständigkeit es sich handelt bzw. handeln wird?
- Ist dokumentiert, warum, nach Einschätzung der abgebenden Integrationsfachkraft, die Selbständigkeit nun das primäre Ziel für den Kunden ist um seine Hilfsbedürftigkeit dauerhaft zu verringern bzw. komplett aufzuheben?

10) Buchung Gruppeninformation Selbständige

Sowohl bei bereits Selbständigen als auch bei Existenzgründern ist eine Teilnahme an der regelmäßig stattfindenden Gruppeninformation zwingend vorausgesetzt.

Teilnehmer/innen können über die Excel Anwendung, zu finden im Intranet unter:
<http://intranet.jobcenter-staedteregion-aachen.de/foerderbar/buchung-gruppeninfo.html>, zu den Veranstaltungen gebucht werden.

Fallgestaltung 2)

Übergabe Spezialisierung Selbständige an Integration/Fallmanagement

Im Laufe der Betreuung und nach Durchsicht der Einkommensberechnungen stellen Sie als Fallmanager/in im Team 616 fest, dass die Selbständigkeit nicht zum erhofften Ziel, dauerhafte Reduzierung des Hilfebedarfs bzw. Wegfall des Hilfebedarfs, führen wird.



a) Prüfung der Kundendaten

Daten zum Bewerber

» Kundendaten

- Prüfung Status Arbeitslosigkeit
- Prüfung Aktualität „Kinder unter 15 Jahren“
- Prüfung Eintragungen im Feld „Bearbeitungsvermerk“ hinsichtlich Aktualität und Beachtung des Sozialdatenschutzes
- Prüfung interne Kundenkennung hinsichtlich Aktualität

b) Prüfung der Stammdaten

Daten zum Bewerber

» Kundendaten

» Stammdaten

- Prüfung Statistik (Zuordnung Jobcenter, Dienststelle)
- Prüfung persönliche Informationen (u.a. Familienstand, Adresse) – Verzweigung nach STEP
- Prüfung Aktualität des Einreisestatus (bei Nichtdeutschen)

c) Prüfung Lebenslauf

Daten zum Bewerber

» Kundendaten

» Stammdaten

» Lebenslauf

- Prüfung des Lebenslauf auf Vollständigkeit (Eintragungen letzte sieben Jahre, zusätzlich Angaben zur Schul- und Berufsausbildung)
- Prüfung auf migrierte Datensätze und Umstellung dieser Datensätze
- Prüfung auf Beachtung des Sozialdatenschutzes

d) Prüfung der Fähigkeiten

Daten zum Bewerber

- » Kundendaten
- » Stammdaten
- » Lebenslauf
- » **Fähigkeiten**

- Prüfung auf Aktualität und Vollständigkeit der Eintragungen

e) Prüfung Bewerberbetreuung

Daten zum Bewerber

- » Kundendaten
- » Stammdaten
- » Lebenslauf
- » Fähigkeiten
- » **Bewerberbetreuung**

- eventuelle Nebenbetreuer löschen
- Betreuerumstellung auf aufnehmenden Vermittlerin / Fallmanager/in

f) Prüfung Eingliederungsvereinbarung

Integrationsbegleitung

- » Profiling / Ziel / Strategie
- » Online-Zusammenarbeit
- » **Eingliederungsvereinbarung**

- Liegt eine mindestens noch 4 Wochen gültige Eingliederungsvereinbarung vor?
- Sind die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung auf den Hilfeplan abgestimmt?

g) Aufgaben zum Bewerber

Termine & Dokumentation

- » Termine
- » Aufgaben zum Bewerber
- » Kundenhistorie

- Wurden überfällige Aufgaben bearbeitet und anschließend gelöscht?
- Wurde eine unterminierte Aufgabe auf den aufnehmenden Betreuer gelegt?

h) Stellengesuch

Vermittlung

» Stellengesuche

- Liegt ein aktuelles und betreutes Stellengesuch vor?
- Ist das Stellengesuch vollständig?
- Ist der Veröffentlichungsstatus schlüssig?
- Ist in den Textfeldern der Sozialdatenschutz beachtet?

i) Profiling

Hinsichtlich der Übergabe des Datensatzes an die Vermittlung/ das beschäftigungsorientierte ist von Ihnen mit dem Kunden zusammen die Integrationsstrategie „Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung“ als zielführend i.S.d. §2 SGBII ausgewählt worden.

Integrationsbegleitung

» Profiling / Ziel / Strategie

» Eingliederungsvereinbarung

» Einschaltungen FD / Dritte

- Wurde diese Handlungsstrategie im Profiling ausgewählt?
- Wurden bestehenden Handlungsbedarfe und die daraus resultierenden Handlungsstrategien aktualisiert bzw. abgeschlossen und anhand des neuen Integrationsziels ausgerichtet?

j) Kundenhistorienvermerk

Termine & Dokumentation

» Termine

» Aufgaben zum Bewerber

» Kundenhistorie

- Ist dokumentiert aus welchen Gründen die Selbständigkeit nicht zielführend ist?
- Ist dokumentiert, warum, nach Einschätzung der abgebenden Integrationsfachkraft, die Selbständigkeit nicht das primäre Ziel für den Kunden ist um seine Hilfsbedürftigkeit dauerhaft zu verringern bzw. komplett aufzuheben?

Anlage 2) Definition Selbständigkeit

Definition selbständige Erwerbstätigkeit

Selbständig erwerbstätig ist, wer als natürliche Person selbst mit Gewinnerzielungsabsicht

eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder einer sonstigen insbesondere freiberuflichen Arbeit in persönlicher Unabhängigkeit und auf eigene Rechnung und Gefahr ausübt. Die Gewinnerzielungsabsicht, auf die die selbstständige Tätigkeit gerichtet sein muss, stellt dabei auf das sozialrechtlich relevante Arbeitseinkommen ab.

Dieses ist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit; es umfasst neben den steuerrechtlich maßgeblichen Einkünften aus selbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, § 18 EStG) auch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, §§ 13 ff. EStG) und aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, §§ 15 ff. EStG). Die selbstständige Erwerbstätigkeit umfasst daher alle durch den Arbeitseinkommensbegriff in Bezug genommenen und auf die Erzielung von Einnahmen gerichteten Handlungen. Das bedeutet, dass die Tätigkeit lediglich (subjektiv) darauf gerichtet sein muss, positive Einnahmen zu erzielen.

Dagegen wird nicht verlangt, dass Einnahmen tatsächlich erzielt werden.

Tätigkeiten, die nur aus Liebhaberei oder zum Zeitvertreib verrichtet werden, werden hingegen nicht zu Erwerbszwecken ausgeübt. Gleiches gilt für reine Vorbereitungshandlungen, die dazu dienen, eine selbstständige Tätigkeit aufzunehmen, es sei denn, diese entfalten im Geschäftsverkehr bereits Außenwirkung und sind nach dem zugrunde liegenden Gesamtkonzept ernsthaft und unmittelbar auf die spätere Geschäftstätigkeit ausgerichtet.

Tätigkeiten in Ausübung von Gesellschafterrechten (z. B. als Gesellschafter einer GmbH) sind keine selbstständigen Erwerbstätigkeiten, wenn diese sich allein dem gesellschaftsrechtlichen Bereich zuordnen lassen (vgl. Urteil des BSG vom 4. Juni 2009 – B 12 KR 3/08 R –, USK 2009-62). Gleiches gilt, wenn allein die mit der gesellschaftsrechtlichen Stellung als Kommanditist einer GmbH & Co. KG und als (Allein-)Gesellschafter der Komplementär-GmbH verbundenen Pflichten wahrgenommen werden, ohne dass eine aktive Mitarbeit im Unternehmen stattfindet (vgl. Urteil des BSG vom 29. Februar 2012 – B 12 KR 4/10 R –, USK 2012- 23).

Insofern stellt sich auch der mit dem Halten von Anteilen an Gesellschaften erzielte Gewinn nicht als typischerweise mit persönlichem Einsatz verbundene Einkunftsart dar. Werden daneben jedoch auf der Grundlage zusätzlich bestehender Rechtsbeziehungen Tätigkeiten erbracht – schon die Vereinbarung einer Vergütung macht grundsätzlich einen zusätzlichen Vertragsschluss erforderlich –, kommt dagegen eine selbstständige Tätigkeit, insbesondere im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses, oder bei persönlicher Abhängigkeit die Annahme einer abhängigen Beschäftigung in Betracht.

Die Stellung als Gesellschafter einer Personengesellschaft (z. B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft) lässt den Schluss zu, dass die Tätigkeit für den „eigenen Betrieb“ grundsätzlich als selbstständige Tätigkeit erbracht wird. In Einzelfällen ist ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis möglich, wenn der Gesellschafter außerhalb seines Gesellschaftsverhältnisses tätig

ist und in persönlicher Abhängigkeit zu dem Unternehmen steht (vgl. Urteil des BSG vom 20. Juli 1988 – 12 RK 23/87 -, USK 88176).

Organverwalter juristischer Personen (z. B. der Vorstand eines Vereins oder der Geschäftsführer einer GmbH), die neben der gesellschaftsrechtlichen Verbindung in einer weiteren Beziehung zur juristischen Person stehen und dabei Tätigkeiten ausüben, die nicht allein dem körperschaftlichen oder gesellschaftsrechtlichen Bereich zuzuordnen sind oder Aufgaben wahrnehmen, die hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Art nach über das hinausgehen, was Satzung, Vertrag, Beschlüsse der Organe und allgemeine Übung an Arbeitsverpflichtungen festlegen, oder eine Vergütungsvereinbarung getroffen haben, üben grundsätzlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus; bei persönlicher Abhängigkeit dürfte eine abhängige Beschäftigung in Betracht kommen (vgl. Urteil des BSG vom 4. Juni 2009 – B 12 KR 3/08 R –, USK 2009-62).

Die Beurteilung ist nach sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen vorzunehmen. Die Vermietung von eigenen Wohnungen und das Erzielen von Einkünften hieraus stellen sich grundsätzlich nicht als selbstständige Erwerbstätigkeit dar (vgl. Urteil des BSG vom 30. März 2006 – B 10 KR 2/04 R –, USK 2006-49). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn die erzielten Einkünfte aus der Vermietung steuerrechtlich solchen aus einem Gewerbebetrieb zugeordnet werden.

Eine selbstständige Tätigkeit endet, wenn die Erwerbstätigkeit nachweislich eingestellt oder der Betrieb aufgegeben oder veräußert wird. Merkmale für die Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit können sein: Abmeldung des Gewerbebetriebs, Auflösung, Liquidation oder Löschung des Betriebs im Handelsregister oder in der Handwerksrolle. Wird im Falle der Gewerbeabmeldung der Betrieb aufgrund einer nicht abgegebenen Betriebsaufgabeerklärung im steuerrechtlichen Sinne fortgeführt und werden dementsprechend weiterhin Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, ist für diese Zeit weiterhin eine selbstständige Tätigkeit anzunehmen.

Die steuerrechtliche Betriebsfortführung und die damit einhergehende Annahme einer selbstständigen Tätigkeit bedeuten allerdings nicht, dass die selbstständige Tätigkeit generell auch als hauptberuflich anzusehen ist. Ob in diesen Fällen (weiterhin) Hauptberuflichkeit vorliegt, ist im Einzelfall nach Maßgabe der Ausführungen unter Nummer 2.3 zu prüfen. Dabei ist die mit der Gewerbeabmeldung verbundene Anzeige der Aufgabe oder Übergabe des Betriebs als Indiz gegen die Hauptberuflichkeit zu werten. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners stellt ein Indiz für die Beendigung der selbstständigen Tätigkeit, und zwar unabhängig von der Rechtsform des Schuldners; die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bei einer natürlichen Person stellt hingegen für sich alleine betrachtet kein Merkmal für die Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit dar.

Sofern eine selbstständig tätige Person über einen längeren Zeitraum Arbeitslosengeld II oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht und die Hilfeleistungen das Arbeitseinkommen und die übrigen beitragspflichtigen Einnahmen übersteigen, kann die Annahme einer Erwerbstätigkeit mangels Gewinnerzielungsabsicht ausscheiden (vgl. Urteil des BSG vom 26. September 1996 – 12 RK 46/95 –, USK 9692).

Für die Beurteilung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung gelten die Vorschriften des KVLG 1989.

Anlage 3) Definition hauptberufliche Selbständigkeit

Definition hauptberufliche Selbständigkeit

Hauptberuflich ist eine selbständige Erwerbstätigkeit dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt (vgl. Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 5 SGB V, Bundestags-Drucksache 11/2237 S. 159); in diese Beurteilung sind selbständige Tätigkeiten als land- oder forstwirtschaftlicher Unternehmer oder als Künstler oder Publizist mit einzubeziehen. Die Rechtsprechung hat diese Erwägungen im Gesetzgebungsverfahren zur Auslegung des Begriffs der hauptberuflich selbständigen Erwerbstätigkeit übernommen und sich dem angeschlossen. Dem Kriterium „Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit“ kommt allerdings keine eigenständige Bedeutung zu (vgl. Urteil des BSG vom 29. September 1997 – 10 RK 2/97 –, USK 9766); es stellt insbesondere kein eigenständiges Tatbestandsmerkmal dar, sondern dient lediglich der Verdeutlichung des Begriffs „hauptberuflich“.

Die Entgeltgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Geringfügigkeitsgrenze) hat für die Beurteilung der Hauptberuflichkeit einer selbständigen Tätigkeit keine Bedeutung. Zwar gilt die Geringfügigkeitsgrenze entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird (§ 8 Abs. 3 SGB IV). Die Regelung definiert allerdings lediglich den Begriff der geringfügigen selbständigen Tätigkeit, nicht dagegen den einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit. Eine Übertragung der Geringfügigkeitsgrenze auf die Grundsätze zur Hauptberuflichkeit ist daher nicht zulässig, zumal die Regelung des § 8 Abs. 3 SGB IV ihren Anwendungsbereich vordergründig in der Rentenversicherung hat, da dort bestimmte selbständig Tätige bei Ausübung einer nur geringfügigen selbständigen Tätigkeit von der ansonsten bestehenden Versicherungspflicht (vgl. § 2 SGB VI) ausgenommen sind.

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit stellt für sich allein betrachtet kein entscheidungserhebliches Merkmal für eine hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit dar, ohne dass die wirtschaftliche Bedeutung und der zeitliche Umfang der selbständigen Tätigkeit regelmäßig näher zu prüfen wären. Bei Personen, die mindestens einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigen, kann daher nicht generalisierend angenommen werden, dass sie aufgrund ihrer tatsächlichen oder potenziellen Arbeitgeberfunktion – unabhängig von einem persönlichen Arbeitseinsatz – hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, zumal die gesetzlichen Regelungen zur Hauptberuflichkeit einer selbständigen Tätigkeit – im Gegensatz zu anderen Regelungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung – ein solches Merkmal der Arbeitnehmerbeschäftigung nicht enthalten (vgl. Urteil des BSG vom 29. Februar 2012 – B 12 KR 4/10 R – 2012-23). Die Beschäftigung eines oder mehrerer Arbeitnehmer stellt allerdings ein Indiz für den Umfang einer selbständigen Tätigkeit dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der mit der Leitungsfunktion notwendig verbundene Zeitaufwand dem Selbständigen als Arbeitgeber ebenso zuzurechnen ist wie das wirtschaftliche Ergebnis der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer.

Während im Rahmen des § 5 Abs. 5 SGB V und des § 2 Abs. 4a KVLG 1989 in aller Regel eine gewichtende Abgrenzung zwischen der die Versicherungspflicht ausschließenden selbständigen Erwerbstätigkeit und den übrigen Erwerbstätigkeiten

vorzunehmen ist, lässt sich bei selbstständig Tätigen, die keine weitere Erwerbstätigkeit ausüben, das Merkmal der Hauptberuflichkeit daran ableiten, ob die selbstständige Erwerbstätigkeit der Lebensführung des Betroffenen von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem zeitlichen Aufwand her das Gepräge gibt (vgl. Ausführungen unter Nummer 3.2). Dies ist nicht immer schon dann der Fall, wenn neben der selbstständigen Tätigkeit keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Insofern stellt das Merkmal der Hauptberuflichkeit nicht auf die (alleinige) Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ab oder erschöpft sich in der gewichtenden Abgrenzung gegenüber den parallel ausgeübten Erwerbstätigkeiten, sondern verlangt eine bestimmte Qualität und/oder deren Umfang.

Die wirtschaftliche Bedeutung der selbstständigen Tätigkeit ist durch Heranziehung des Arbeitseinkommens im Sinne des § 15 SGB IV zu bestimmen (vgl. u. a. Urteil des BSG vom 29. April 1997 – 10/4 RK 3/96 –, USK 9760). Maßgeblich ist danach der nach den Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit. Dies gilt grundsätzlich auch für die Gewinnermittlung aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Bei Landwirten, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG ermittelt wird (betrifft Kleinbetriebe, der in dieser Vorschrift näher beschriebenen Größenordnung), ist als Arbeitseinkommen jedoch der sich aus § 32 Abs. 6 ALG ergebende sog. korrigierte Wirtschaftswert heranzuziehen (§ 15 Abs. 2 EStG).

Vom zeitlichen Umfang her ist eine selbstständige Tätigkeit dann als hauptberuflich anzusehen, wenn sie mehr als halbtags ausgeübt wird (vgl. Urteile des BSG vom 10. März 1994 – 12 RK 1/94 und 12 RK 3/94 –, USK 9428). Dabei ist neben dem reinen Zeitaufwand für die eigentliche Ausübung der selbstständigen Tätigkeit auch der zeitliche Umfang für eventuell erforderliche Vor- und Nacharbeiten zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist ferner die für die kaufmännische und organisatorische Führung des Betriebes erforderliche Zeit, insbesondere zur Erledigung der laufenden Verwaltung und Buchhaltung, Behördengänge, Geschäftsbesorgungen und ähnlicher Aufgaben. Der im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit der Leitungsfunktion (Personalführung) notwendig verbundene Zeitaufwand ist dem Selbstständigen ebenso zuzurechnen. Nicht zurechenbar ist dagegen der Zeitaufwand von mitarbeitenden Familienangehörigen oder von fremden Personen (vgl. Urteile des BSG vom 29. April 1997 – 10/4 RK 3/96 –, USK 9760 und vom 29. September 1997 – 10 RK 2/97 –, USK 9766). Zur Bestimmung des Zeitaufwands können auch Öffnungszeiten des Betriebs des Selbstständigen eine Orientierungshilfe sein. Eine mehr als halbtags ausgeübte selbstständige Tätigkeit ist anzunehmen, wenn der Zeitaufwand mehr als 20 Stunden wöchentlich beträgt. Bei einem Zeitaufwand von nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich ist die Annahme einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit dann nicht ausgeschlossen, wenn die daraus erzielten Einnahmen die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts bilden.